

Der Honorararzt als Wahlarzt?

Bei der Beschäftigung niedergelassener Ärzte als Honorarärzte im Krankenhaus ist Vorsicht geboten: Die Einbeziehung von Honorarärzten in die „Wahlleistungskette“ ist nicht zulässig

von Dirk Schulenburg

Seit einiger Zeit werden aus unterschiedlichen Gründen in Krankenhäusern sogenannte Honorarärzte tätig. Nach allgemeinem Verständnis sind dies Ärzte, die ärztliche Leistungen im Krankenhaus erbringen, ohne dort angestellt zu sein. Der Honorararzt ist auch nicht als Beleg- oder Konsiliararzt tätig, sondern in der Regel zeitlich befristet und freiberuflich auf „Honorarbasis“. Das Honorar wird dabei regelmäßig frei und unabhängig von den Vorgaben der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) mit dem Krankenhaus vereinbart.

Nur angestellte und beamtete Krankenhausärzte sind Wahlärzte

Neben arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Aspekten stellt sich die Frage, ob ein Honorararzt seine Leistungen als Wahlarzt im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 1 Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) abrechnen kann.

Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) mit Urteil vom 16.10.2014 (III ZR 85/14) verneint: Danach können vom Krankenhaus nicht fest angestellte Honorarärzte ihre Leistungen gegenüber (Privat-) Patienten nicht als Wahlleistung im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 1 KHEntgG erbringen und gesondert abrechnen.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Ein in einer Gemeinschaftspraxis niedergelassener Arzt hatte eine Patientin zunächst in seiner Praxis behandelt und sodann im Krankenhaus operiert. Mit dem Krankenhaus hatte der Arzt eine „Kooperationsvereinbarung“ über eine Tätigkeit als Honorararzt getroffen. Die Patientin hatte sich mit der privaten Abrechnung durch den Honorararzt einverstanden erklärt und zudem eine Wahlleistungsvereinbarung mit dem Krankenhaus unterschrieben. In dieser wurde der zuständige

Leitende Arzt der Abteilung als Wahlarzt benannt. Die Angabe eines ständigen ärztlichen Vertreters unterblieb („N.N.“).

Der BGH hat den Honorararzt zur Rückzahlung des Honorars verurteilt: Nach § 17 Abs. 3 Satz 1 KHEntgG erstrecke sich eine Wahlleistungsvereinbarung nur auf angestellte und beamtete Krankenhausärzte, denen der Krankenhausträger das Liquidationsrecht eingeräumt habe. Der Patient könne so durch Zahlung eines zusätzlichen Honorars sicherstellen, dass ihm die persönliche Zuwendung und besondere Qualifikation und Erfahrung des von ihm gewählten liquidationsberechtigten Arztes zuteil werde („Chefarztbehandlung“). Eine Wahlleistungsvereinbarung könne sich zwar auch auf Leistungen von Ärzten außerhalb des Krankenhauses erstrecken, dies aber nur, wenn diese Leistungen „auf Veranlassung“ eines angestellten oder beamteten Krankenhausarztes mit eigenem Liquidationsrecht erfolge. Der Gesetzgeber habe sich bewusst dafür entschieden, lediglich angestellte oder beamtete Ärzte als Wahlärzte zuzulassen. Da es sich bei § 17 Abs. 3 Satz 1 KHEntgG um eine dem Schutz des Privatpatienten dienende zwingende preisrechtliche Norm handele, könne davon auch nicht im Wege einer unmittelbar zwischen dem behandelnden (nicht liquidationsberechtigten) Honorararzt und dem Patienten zustande gekommenen individuellen Vergütungsabrede abgewichen werden. § 17 Abs. 3 Satz 1 KHEntgG stelle insoweit ein Verbotsgesetz im Sinne von § 134 BGB dar mit der Folge, dass entsprechende Vereinbarungen nichtig seien.

Keine Anstellung „zum Schein“

Bedenklich erscheint daher auch die in der Praxis häufig zu beobachtende und durch den Gesetzgeber an und für sich ausdrücklich zugelassene Anstellung niedergelassener (Vertrags-)Ärzte in Krankenhäusern: Sofern die Anstellung gewissermaßen nur zur Ermöglichung der Erbringung und Abrechnung von Krankenhausleistungen erfolgt, könnte auch diese das Verdikt der Nichtigkeit gemäß § 134 BGB treffen. Naheliegend ist dies insbesondere, wenn die sonst üblichen Merk-

male einer Anstellung (unter anderen Eingliederung in die Organisation des Krankenhauses, Weisungsgebundenheit und Arbeitszeiten) vertraglich ausgeklammert werden. Dazu gehört auch die Frage der Vergütung: Wird lediglich eine variable Beteiligungsvergütung vereinbart, spricht auch dies gegen eine Anstellung. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch das berufsrechtliche Verbot der Zuweisung gegen Entgelt (§ 31 der Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte), da der niedergelassene Arzt, der zugleich „Einweiser“ des Krankenhauses ist, hier schnell in einen Interessenkonflikt geraten könnte.

Fazit

Die Einbeziehung von Honorarärzten in die „Wahlleistungskette“ ist nicht zulässig. Diese ist nach dem Wortlaut des § 17 Abs. 3 Satz 1 KHEntgG angestellten und beamteten Krankenhausärzten vorbehalten. Offen gelassen hat der BGH die Frage, inwieweit ein Honorararzt als „ständiger ärztlicher Vertreter“ des Wahlarztes in Betracht kommt. Aber auch dies wäre offensichtlich mit erheblichen Rechtsunsicherheiten verbunden. Zumal sämtliche Vereinbarungen, die gegen § 17 Abs. 3 Satz 1 KHEntgG verstoßen, zugleich gemäß § 134 BGB nichtig sind. Dies dürfte auch für Vereinbarungen gelten, die der Umgehung dieses „Problems“ dienen sollen.

Dr. iur. Dirk Schulenburg, MBA, ist Justiziar der Ärztekammer Nordrhein.

Die Reihe „Arzt und Recht“ im Internet

Seit dem August 2000 stellt das *Rheinische Ärzteblatt* in seiner Rubrik „Arzt und Recht“ wichtige Urteile und berufsrechtliche Grundlagen ärztlicher Tätigkeit vor. Alle Folgen dieser Reihe finden Sie auch auf unserer Internetseite unter www.aekno.de/RhAe/ArztundRecht, darunter auch die allererste Folge mit dem Titel: „Geldbußen wegen falscher Weiterbildungszeugnisse“. Die Reihe „Arzt und Recht“ erscheint jeden zweiten Monat im Wechsel mit der Reihe „Aus der Arbeit der Gutachterkommission“. RhÄ